



# Ergebnisbericht der

## 82. Sitzung des IFRS-Fachausschusses

### 04. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses

vom 23. und 24. März 2020

---

**Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:**

#### 82. Sitzung IFRS-FA

- IASB ED/2019/7 General Presentation and Disclosures
- Interpretationsaktivitäten
- Goodwill – Überlegungen zum Übergang auf die planmäßige Abschreibung

#### 4. Sitzung Gemeinsamer FA

- EU-Konsultation zur Überarbeitung der CSR-RL
- Zwischenbericht Sustainable Finance-Beirat

---

#### IFRS-FA: IASB ED/2019/7 General Presentation and Disclosures

Der IFRS-FA setzte die Diskussion zum IASB Standardentwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* fort. Gegenstand der Erörterung waren die folgenden Vorschläge des IASB:

- die Ausweisvorgaben für Unternehmen, die Investments im Rahmen ihrer Hauptgeschäftstätigkeit tätigen (insbesondere Versicherungsunternehmen),
- die Ausweisvorgaben für Unternehmen mit der Hauptgeschäftstätigkeit „Finanzierung von Kunden“,
- die Funktion der primären Abschlussbestandteile und des Anhangs sowie die vorgeschlagenen Grundsätze und Leitlinien der Aggregation und Disaggregation,
- die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkosten- bzw. Umsatzkostenverfahren,
- die Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen und
- die Angaben zu Management Performance Measures.

Im Hinblick auf die Ausweisvorgaben für bestimmte Geschäftsmodelle stellte der IFRS-FA fest, dass der Standardentwurf nicht hinreichend klar sei in Bezug auf die Begriffe der „Hauptgeschäftstätigkeit“ sowie die Abgrenzung zur Kategorie „*Operating*“. Insbesondere bleibe unklar, wann eine Klassifizierung von

Erträgen und Aufwendungen in der Kategorie „*Operating*“ vorzunehmen sei, wenn das Unternehmen mehrere Geschäftsmodelle aufweist. So würden nach dem derzeitigen Vorschlag des IASB ggf. solche Sachverhalte nicht von der Kategorie „*Operating*“ (bzw. unternehmensübergreifend ggf. uneinheitlich) erfasst, bei denen der Absatz der Produkte klar im Vordergrund steht, allerdings eine mit dem Absatz einhergehende Finanzierung des Kunden üblich ist.

Die vom IASB vorgeschlagene Beschreibung der Funktion der primären Abschlussbestandteile sowie des Anhangs sei nachvollziehbar und entspreche dem allgemeinen Verständnis. Auch die vorgeschlagenen Grundsätze und Leitlinien der Aggregation und Disaggregation seien nachvollziehbar. Kritisch hinterfragte der IFRS-FA, ob zu erwarten sei, dass die Vorschläge zu einer Veränderung der derzeit gelebten Praxis führen werden.

In Bezug auf die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkosten- bzw. dem Umsatzkostenverfahren erörterte der IFRS-FA insbesondere die Vorschläge zum Verbot von „Mischformen“. Kritisch sei anzumerken, dass der IASB selbst Ausnahmen vorsehe (bspw. in B47 und BC115 f.). Ferner könne überlegt werden, ob nicht auch zusätzliche Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, die nicht in Einklang mit einer solchen „sortenreinen“ Darstellung nach dem Gesamtkosten- oder dem Umsatzkostenverfahren stehen, relevante Informationen für den Abschlussadressaten bereitstellen würden und bisher aus der Analysepraxis keine nachhaltigen Hinweise zu einer eingeschränkten Aussagekraft bekannt sind.

In Bezug auf die vom IASB vorgeschlagene Definition von ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen diskutierte der IFRS-FA, ob diese auch in Krisenzeiten (wie der derzeitigen Corona-Krise) zu robusten Ergebnissen führe. Als problematisch wurde in diesem Zusammenhang das Erfordernis der Bildung einer Erwartungshaltung gesehen, welche gerade in Krisenzeiten nur schwer möglich sei.

Die Vorschläge des IASB zu Management Performance Measures seien unter Transparenzgesichtspunkten zu begrüßen. Allerdings

seien konzeptionelle Schwächen in der Definition von Management Performance Measures festzustellen (wie z.B. der Ausschluss von Bilanz-Kennzahlen und Cashflow-Kennzahlen). Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von Management Performance Measures sei jedoch aus Sicht der Abschlussersteller nicht erstrebenswert.

Der IFRS-FA wird seine Diskussion zum IASB Standardentwurf in der kommenden Sitzung fortsetzen.

---

### **IFRS-FA: Interpretationsaktivitäten**

Der IFRS-FA wurde über die Themen und Diskussionsergebnisse der letzten Telefonkonferenz des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) informiert.

Zur vorläufigen Entscheidung bzgl. IFRS 16 äußert der IFRS-FA, dass einige Details zur Bestimmung des Anteils des Nutzungsrechts und zur (Erst-)Bewertung der Leasingverbindlichkeit noch deutlicher formuliert werden sollten. Der IFRS-FA hält es für geboten, dass der IASB nicht nur die Folgebewertung, sondern auch die Herleitung der Erstbewertung der Verbindlichkeit aus der Regelung in IFRS 16.100(a) aufgreift. Eine entsprechende Stellungnahme soll an das IFRS IC übermittelt werden.

Der vorläufigen Entscheidung zu IAS 12 sowie den endgültigen Entscheidungen wurde grundlegend zugestimmt; hierzu soll keine Kommentierung erfolgen. Jedoch wird zur Entscheidung bzgl. IFRS 15 nochmals angemerkt, dass der Begriff „Schulungskosten“ unverändert nicht definiert sei. Somit bestehe die Gefahr, dass diese Kosten – unter anderem Namen – unter IFRS 15 aktiviert würden, da diese nicht ausdrücklich in den Anwendungsbereich des IAS 38 fielen.

---

### **IFRS-FA: Goodwill – Überlegungen zum Übergang auf die planmäßige Abschreibung**

Vor dem Hintergrund des am 19. März 2020 veröffentlichten IASB-Diskussionspapiers DP/2020/1 *Business Combinations - Disclo-*

ures, *Goodwill and Impairment*, welches die Rückkehr zu einer planmäßigen Abschreibung des Goodwills nicht ausschließt, erörterte der IFRS-FA erneut verschiedene Übergangsmöglichkeiten vom *Impairment-only-Approach* zurück auf eine planmäßige Abschreibung (Amortisation) des Geschäfts- und Firmenwertes.

Der IFRS-FA favorisiert die vorgelegte visuelle Darstellung gegenüber einem reinen Fragenkatalog. An der konkret vorgeschlagenen Visualisierung sollen noch verschiedene Anpassungen vorgenommen werden, u.a. die Ergänzung um einen anschließenden Kriterienkatalog zur Würdigung der einzelnen Übergangsoptionen.

Dies könnte dem IASB, im Fall der tatsächlichen Abkehr vom *Impairment-only-Approach* und der Rückkehr zu einer planmäßigen Abschreibung, später als Entscheidungshilfe für die Festlegung der bestmöglichen Übergangsregelungen für bestehende Geschäfts- und Firmenwerte im Erstanwendungszeitpunkt dienen.

---

### **Sitzung Gemeinsamer FA: EU-Konsultation zur Überarbeitung der CSR-RL**

Dem Gemeinsamen FA wurde der Konsultationsfragebogen zur Überarbeitung der Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung in der Bilanzrichtlinie mit Antwortentwürfen des DRSC-Mitarbeiterstabs zur Diskussion vorgelegt.

Der Gemeinsame FA kritisierte wiederholt die Idee der KOM, einen eigenen europäischen nichtfinanziellen Berichtsstandard zu entwickeln. Stattdessen sollte die Berichtspflicht in der EU auf einem international anerkannten Standardwerk bzw. auf einer Kombination verschiedener solcher Standards basieren.

Der Gemeinsame FA sprach sich ferner klar für die Konnektivität der finanziellen und nichtfinanziellen Standardsetzung aus, betonte in diesem Zusammenhang aber die hohe Bedeutung der IFRS für die Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen. Die Konnektivität dürfe auf keinen Fall dazu führen, dass die IFRS als führender Finanzbe-

richtsstandard durch eine europäische nichtfinanzielle Standardsetzung infiziert werden. Änderungen der IFRS müssen einzig und allein dem IASB überlassen bleiben. Bei der Entscheidung, welche nichtfinanziellen Berichtsstandards in der EU letztlich verpflichtend werden, müsse außerdem für eine Trennung von Standardisierung bzw. Indossierung und Enforcement gesorgt werden.

Unter der Annahme, dass künftig auch kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in den Anwendungsbereich fallen, unterstützte der Gemeinsame FA den Vorschlag, Erleichterungen in den Berichtspflichten für KMU zu schaffen. Nur sollten diese nicht durch einen separaten Berichtsstandard für KMU, sondern durch Ausnahmen von den grundsätzlich für alle berichtspflichtigen Unternehmen geltenden Regeln herbeigeführt werden.

Kritisiert wurde die Systematik der EU-Gesetzgebung. So seien z.B. durch die Offenlegungsverordnung Transparenzvorgaben für den Finanzsektor geschaffen worden, mit denen faktisch tief in die Transparenzpflichten bei Unternehmen der Realwirtschaft eingegriffen wird. Erwartungen und Anforderungen sollten aber stets direkt an die Unternehmen gerichtet werden, die man letztlich erreichen will.

Der Gemeinsame FA hinterfragte, ob der Geschäftsbericht (*mainstream corporate reporting*) zukünftig das Berichtsmedium für sämtliche Stakeholdergruppen (finanzielle und nichtfinanzielle) sein oder den Kapitalgebern als Informationsmedium vorbehalten bleiben soll. In diesem Kontext thematisierte der Gemeinsame FA unterschiedliche Auslegungen des Wesentlichkeitskriteriums und führte eine kontroverse Diskussion zur Frage, ob der Prozess der Wesentlichkeitseinschätzung nichtfinanzieller Berichtsinhalte Pflichtbestandteil der Berichterstattung sein sollte. Einhellig aber vertrat der Gemeinsame FA die Auffassung, dass der Management Approach für den Lagebericht nicht durch die Aufnahme nichtfinanzieller Pflichtangaben – die vom Management als nicht wesentlich beurteilt werden – ausgehebelt werden dürfe. Dies spräche gegen die Aufnahme sämtlicher nichtfinanzieller Informationsbedürfnisse in den Geschäftsbericht und letztlich auch für die

Beibehaltung unterschiedlicher Veröffentlichungsoptionen.

In Bezug auf die Qualität der nichtfinanziellen Angaben stellte der Gemeinsame FA fest, dass neben den finanziellen Informationen zunehmend nichtfinanzielle Informationen entscheidungsrelevant seien. Wichtig sei, dass sich die Entscheidungsträger auf die Angaben verlassen könnten. Daher befürwortet der Gemeinsame FA grundsätzlich eine Prüfungspflicht. Um aber vor allem die durch die zu erwartende Scope-Erweiterung für die nichtfinanzielle Berichterstattung neu verpflichteten Unternehmen (insbesondere KMUs) nicht zu schnell mit zahlreichen Anforderungen zu überlasten, sprach sich der Gemeinsame FA für eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit aus. In diesem Zusammenhang lehnte der Gemeinsame FA die Entwicklung eigener EU-Prüfungsstandards ab und befürwortete eine Übernahme der ISAs, die für die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung bereits international etablierte Standards vorgehalten.

Für die in dieser Sitzung nicht mehr behandelten Fragen beauftragte der Gemeinsame FA den DRSC-Mitarbeiterstab, einen Vorschlag für deren Beantwortung vorzulegen. Diese sollen im Umlaufverfahren abgestimmt werden. Ein positives Votum vorausgesetzt, soll anschließend ein Cover Letter mit den Kernpositionen erarbeitet und dem Verwaltungsrat zur Verabschiedung vorgelegt werden.

---

### **Sitzung Gemeinsamer FA: Zwischenbericht Sustainable Finance-Beirat**

Der Gemeinsame FA erörterte den vom *Sustainable Finance* Beirat der Bundesregierung (SFB) veröffentlichten Zwischenbericht „Die Bedeutung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft für die große Transformation“ und beschloss diesen zu kommentieren. Die Stellungnahme soll primär auf die Inhalte zur Unternehmensberichterstattung eingehen und aufgrund von inhaltlichen Überschneidungen der 53 zur Diskussion gestellten Handlungsansätze themenbezogen erfolgen. Da die *Online*-Konsultation ausschließlich skalierte Bewertungen ohne Erläuterungen vorsieht, soll die Stellungnahme in Briefform erfolgen. Die-

ses ermögliche eine differenzierte Würdigung der einzelnen Handlungsansätze sowie die Übermittlung ergänzender Fachexpertise.

Im Detail diskutierte der Gemeinsame FA folgende Themenschwerpunkte und kam zu folgenden Ergebnissen:

Erweiterung der CSR-berichtspflichtigen Unternehmen – Eine Maximierung des Anwendungsbereichs sei nicht per se zielführend. Vielmehr sind in Bezug auf die verfolgte Zwecksetzung (hier Lenkung von Kapitalströmen) alternative Abgrenzungskriterien zu evaluieren. Das Kriterium der Kapitalmarktorientierung sieht der Gemeinsame FA auch weiterhin als zweckadäquat an. In Verbindung mit dem Größenkriterium hält er eine Ausweitung der Berichtspflicht auf große, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen für sachgerecht. Gegenwärtig berichtspflichtige kleine PIES (darunter fallen insbesondere kleine Kreditinstitute und Versicherungen) sollten künftig vom Pflichtenwendungsbereich ausgenommen werden. Darüber hinaus unterstützt der Gemeinsame FA eine Ausweitung der Berichtspflicht auf Unternehmen aus Branchen, die besonders materielle Risiken und Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte aufweisen (*High-Impact*-Sektoren), sieht aber bestehende Herausforderungen in der Operationalisierung eines *High-Impact*-Kriteriums. Der Gemeinsame FA vertritt die Auffassung, dass das Fortschreiten von Nachhaltigkeitstrend und Transformation perspektivisch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs bedingen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gelte es allerdings, zuerst Strukturen und Prozesse zu etablieren und optimieren, um ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis im KMU-Sektor sicherzustellen.

Erweiterung bzw. Präzisierung der Berichtsinhalte: Die nationalen Vorgaben sollten weiterhin den europäischen Vorgaben folgen. Das heißt, Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der CSR-Berichterstattung sollten primär auf die gegenwärtige Überarbeitung der CSR-Richtlinie abstellen. Nationale Alleingänge lehnte der Gemeinsame FA ab. Diskussions- und ggf. Anpassungsbedarf sieht der Gemeinsame FA in Bezug auf Konkretisierungen zur doppelten Wesentlichkeit und zum Risikobegriff. Eine Berücksichtigung der

Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) unterstützte der Gemeinsame FA. Die vom SFB an die Bundesregierung gerichtete Handlungsempfehlung „Einführung einer verpflichtenden TCFD-Anwendung für börsennotierte Unternehmen ab 2022“ befürwortete der Gemeinsame FA allerdings nicht und verweist auf deren Verortung in der europäischen Regulierung und den zuvor geforderten Einklang von nationalen und europäischen Vorgaben.

Festlegung von Nachhaltigkeitsindikatoren: Hinsichtlich des Bedürfnisses nach vergleichbaren Informationen zur Nachhaltigkeitsperformance hält der Gemeinsame FA die geforderte Offenlegung eines Kernsatzes von Leistungsindikatoren für nachvollziehbar. Allerdings bevorzugt er die Anwendung internationaler Standards. Die Veröffentlichung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren bewertete er als *second-best*-Lösung. Als Beispiel für eine operative Umsetzung wurde auf das von Deloitte, EY, KPMG und PwC zum Weltwirtschaftsforum in Davos vorgelegte *White Paper „Toward Common Metrics and Consistent Reporting of Sustainable Value Creation“* verwiesen. Abgelehnt wurde die vom SFB geforderte Offenlegung von Nachhaltigkeitsindikatoren ungeachtet der Prüfung der Wesentlichkeit bzw. der Steuerungsrelevanz. Das Kriterium der Vergleichbarkeit sollte nicht zu Lasten des Informationsgehalts über das Kriterium der Wesentlichkeit gestellt werden.

Standardisierung im Kontext grundlegender Überlegungen zur institutionellen Ausgestaltung der nichtfinanziellen Berichterstattung: Der Gemeinsame FA verwies auf die vorangegangenen Befassungen zu diesem Thema, insbesondere im Kontext der DRSC-Stellungnahme zum Cogito-Papier *„Towards reliable non-financial information across Europe“* von *Accountancy Europe*. Die Stellungnahme an den SFB soll die Ergebnisse dieser Befassungen entsprechend reflektieren.

Verortung der nichtfinanziellen Berichterstattung: Der Gemeinsame FA würdigte die aktuelle Vielfalt der Offenlegungsmöglichkeiten und bewertete die Forderung nach einer stärkeren Vereinheitlichung als plausibel. Dem gegenüber stellte er den Befund, dass sich aktuell kein Trend für eine bestimmte Offenle-

gungsvariante abzeichnet, und äußerte keine Präferenz für eine bestimmte Offenlegungsvariante.

**Impressum:**

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstr. 30  
10969 Berlin  
Tel 030-206412-0  
Fax 030-206412-15  
Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

**Haftung/Copyright:**

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2020 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten